Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 19

Artikel: Eine wichtige Initiative zur Vermeidung von Streikunruhen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allgemeine Wohltat empfunden wird. Sodann aber auch das Gefühl des Bedauerns über die ebenso nutzlosen als bedeutenden Verluste, welche sich an diese Arbeitseinstellung knüpften. — Es sind diesfalls keine langen Auseinandersetzungen nötig; die Schädigungen, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer erlitten haben, sind bekannt und werden bitter genug empfunden. Und wenn man sich unter solchen Umständen sagen muß, daß diese Schädigungen sich leicht hätten vermeiden lassen, so drängt sich auch das Gefühl schwerer Verantwortlichkeit derjenigen auf, welchen an Entstehung und langer Andauer des Streiks die unmittelbare Verantwortlichkeit zufällt. Es liegen ernste Lehren in den Ereignissen des letzten Vierteljahres; hoffentlich werden sie für die Zukunft beherzigt."

Eine wichtige Initiative zur Vermeidung von Streikunruhen

ist soeben von einem Komitee in Zürich ins Volk lanciert worden. Im Begleitschreiben heißt es:

„Infolge der mannigfachen ernsten Ausschreitungen, welche letztes Jahr während des Maurerstreiks sich zeigten und die zum Teil gar nicht oder nur mit lächerlich kleinen Bestrafungen geahndet wurden, hat sich in größern Kreisen unserer städtischen und ländlichen Bevölkerung das Bedürfnis gezeigt, dem Gesetzgeber weitere Mittel an die Hand zu geben, um den Mißständen, soweit dies durch die Gesetzgebung geschehen kann, entgegenzutreten. Zur Zeit, als unsere Gesetzgebung entstand, war natürlich das von gewissen Kreisen gegenwärtig beanspruchte und in die Praxis umgesetzte Streikrecht mit seiner Nichtbeachtung der bestehenden Rechts- und Staatsordnung noch nicht erfunden. Daher ist das zürcherische Strafgesetz in dieser Richtung lückenhaft geblieben, namentlich auch soweit es sich um die kollektiv begangenen Vergehen oder Verbrechen handelt, denen neuere Strafrechte, wie zum Beispiel das deutsche, Rechnung tragen.

„Seit einem halben Jahre hat eine Spezialkommission einen Initiativvorschlag ausgearbeitet, der einer erweiterten Versammlung maßgebender Männer aus den 11 Bezirken des Kantons in zwei Sitzungen unterbreitet und von ihnen gutgeheißen wurde. Die nähere Begründung findet sich in beiliegendem Initiativbogen, weshalb wir darauf verweisen. Wir ersuchen Sie, der Bevölkerung durch Ihr Blatt von dem Inhalt gefl. Kenntnis zu geben."

Das Initiativbegehren selbst lautet:

Das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich erhält folgende Zusätze:

§ 79a. Wer öffentlich vor einer Versammlung oder in einem Verein, oder wer durch Verbreitung, öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze auffordert, wird mit Buße bis zu Fr. 500 oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist ein Erfolg eingetreten, so muß Gefängnis verhängt werden.

§ 79b. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

§ 86a. Arbeiter und Angestellte von Unternehmungen und Betrieben des Staates oder der Gemeinden, welche den Arbeitsvertrag vorsätzlich brechen und dadurch Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für wertvolles öffentliches oder privates Eigentum herbeiführen, werden, auch wenn dadurch kein schweres Vergehen begangen wurde, wegen Verletzung der Vertragstreue mit Gefängnis, in gelinden Fällen mit Buße bestraft, womit für Ausländer Verweisung bis zu 5 Jahren verbunden wird.

§ 87 (Abänderung). Wer in die Wohnung, den Geschäftsraum, Werkplatz eines andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.

§ 87a. Wenn sich eine Mehrzahl von Menschen zusammenrottet, mit der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, oder in Geschäftsräume, Werkplätze, Wohnungen oder das befriedete Besitztum anderer oder in abgeschlossene öffentliche Räume oder Gebäude einzudringen, so wird jeder Teilnehmer, wenn es bei der bloßen Absicht geblieben ist, mit Buße oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Sind dabei gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten verübt worden, so ist jeder Teilnehmer mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen; die Rädelsführer und diejenigen, welche nachweisbar eine Eigentumsschädigung, Körperverletzung oder ein anderes Vergehen verübt haben, sind in Konkurrenz mit diesem speziellen Vergehen zu bestrafen und zwar mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 87b. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung öffentlich oder in Versammlungen oder durch Publikation (Druckschriften, Anschläge, Inschriften u. drgl.) zu Gewalttätigkeiten gegen einander anreizt, wird mit Buße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 154a. Wer rechtswidrig jemanden durch Anwendung von Zwang, Drohung oder Beleidigung zur Einstellung der Arbeit, zum Vertragsbruch oder zum Eintritt in Vereine oder Organisationen bestimmt oder zu bestimmen versucht, oder jemanden auf die vorgenannte Weise von der Arbeit oder vom Rücktritt von solchen Vereinigungen abhält oder abzuhalten versucht, wird mit Gefängnis bestraft.

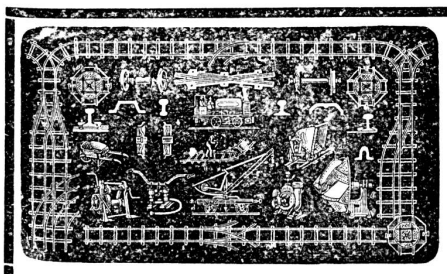

Fritz Marti, Aktiengesellschaft, **Winterthur,**
Maschinenhallen & Werkstätten in **Wallisellen** & in **Bern** b. Weyermannshaus.
Verkauf & Miete *von* (184 06
Bauunternehmer-Material.
Transportable **Stahlbahnen, Rollbahnschienen** in zahlreichen Profilen, **Querschwellen, Rollwägelchen** verschiedener Grössen. **Stahlgussräder** für Rollwagen, **Drehscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen** etc. **Bohrstahl, Schaufeln, Pickel** etc.
Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.
Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.
Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.
Kleine Bau-Lokomotiven.

§ 154b. Wer versucht, Arbeiter oder Arbeitgeber durch Zwang, Drohung oder Beleidigung von der Arbeit abzuhalten, abzunehmen oder zu stören, ihnen abpaßt, sie gegen ihren Willen begleitet oder sonst belästigt, wird wegen Verletzung der persönlichen Freiheit mit Buße oder Gefängnis bestraft. Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer zu diesem Zwecke Geschäfts- und Arbeitslokalitäten, Bau- oder Werkplätze oder Wohnungen umstellt.

Wurden dabei Tätlichkeiten verübt, so trifft die Täter und Rädelsführer Gefängnis nicht unter zwei Monaten, insofern die Tat nicht zugleich unter eine schwerere Strafbestimmung fällt.

Verschiedenes.

Die Innung der Flaschnermeister der Stadt St. Gallen und Umgebung publiziert: „Wir sehen uns veranlaßt, zur Kenntnis zu bringen, daß infolge seit Jahresfrist eingetretener und immer sich wiederholender Preiserhöhungen für Rohmaterial, sowie auch durch die Nötigung zur Arbeitszeitverkürzung 2c. wir gezwungen sind, ebenfalls Preisaufschäge in Kraft treten zu lassen.

Neue Gasturbine. Wladimir Theiler in Rorschach hat laut „St. Galler Tagbl." eine Explosions-Gasturbine erfunden, die in der Maschinentechnik große Aenderungen hervorrufen werde.

Die schweizerische Maschinengesellschaft Lentz in Bellinzona, die bereits mit dem Bau ihrer großen Fabrik begonnen hat, hat 150 PS Wasserkraft für Erzeugung von Elektrizität aus der Marobbia zugestanden erhalten.

Wasserversorgung Igis (Graubünden). Erfreulicherweise hat nun die seit Jahren schwebende Wasserversorgungsfrage durch Annahme eines Projektes, das die Leitung einer und eventuell verschiedener Quellen ab Valzeina vorsieht, ihre Erledigung gefunden. Das großartige Werk verdankt sein Zustandekommen nebst seiner eigenen Notwendigkeit in der Hauptsache der Beteiligung des Hrn. Prof. Dr. Salis (Marschlins).

Wasserversorgung Fußach (Vorarlberg). (Korr.) Die beiden vorarlbergischen Gemeinden Hard und Fußach, welche durch den untern Rheindurchstich von einander getrennt worden sind, haben längere Zeit durch den Mangel guten Trinkwassers gelitten. Im Jahre 1902 hat nun Hard eine Wasserversorgungsanlage erhalten und nun kommt auch Fußach an die Reihe. Auch dieses dort wird eine nach dem Projekt vom Ingenieurbureau Kürsteiner in St. Gallen auszuführende Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage erhalten. Die Ausschreibung der Arbeiten wird dieser Tage erfolgen. Das Rohrnetz wird eine Länge von zirka 4500 m erhalten. Vorgesehen ist ein Wasserturm in armiertem Beton mit 50 m³ Inhalt. Das Rohrnetz wird mit Ueberflurhydranten versehen werden. A.

Urania-Sternwarte in Zürich. Ende September oder anfangs Oktober wird in Zürich die Sternwarte „Urania" eröffnet werden. Das Institut, das einen Refraktor von 30 cm Objektivöffnung und 5,4 m Brennweite enthält, ist Eigentum der Genossenschaft Urania. Die ganze optische Ausrüstung ist von Karl Zeiß in Jena geliefert worden. Die Kuppel hat 8½ m im Durchmesser, sie ruht auf 16 Rollen und hat ein Gewicht von 10 Tonnen. Das Publikum erreicht den Kuppelraum mittelst eines elektrischen Fahrstuhls von der Straßenhöhe aus.

Bauwesen im Berner Jura. Mit dem Bau der Fabrik in Alle wird nächstens begonnen werden. Als sonderbare Tatsache ist zu melden, daß alles nötige Bauholz in Pruntrut hergestellt werden muß, da die Säge von Alle dessen Bearbeitung verweigert hat.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schulhausrenovation Seeberg (Bern). Gipser- und Malerarbeiten an F. Hofer, Gipser und Maler, Herzogenbuchsee.

Erstellung der Zufahrtsstraße zur Station Attikon an Müller, Zeerleder & Gobat, Bauunternehmung, Zürich.

Schulhausneubau in Peist. Lieferung der Herz-Falzziegel an Schmidheinn's Söhne, mech. Ziegelfabriken, Heerbrugg.

Kantonsspital Altdorf. Verputz und Anstrich an Peter Baumann, Dachdeckerarbeiten an Alois Aschwander, Altdorf. Bauleitung: Georges Meyer, Architekt, Andermatt.

Arbeiten am Glockenturm in Oberiberg an Malermeister Emil Häfele in Einsiedeln.

Schulhausneubau Muolen. Erd-, Maurer- und Verputzarbeiten an Anton Gubser, Muolen. Granitarbeiten an die Akt.-Ges. H. Schultheß, Lavorgo. Kunststeinarbeiten an Otto Mayer, Steinfabrik, Bürglen. Eisenlieferung an F. Hürsch-Senn in Wil. Bauleitung: Paul Truniger, Architekt, Wil.

Licht- und Wasserwerke Interlaken. Erstellung eines Stollens für das Wasserwert an der Lütschine an Wampfler & Rossi, Biel. Bauleitung: Ing. Kürsteiner, St. Gallen.

Ausheben des neuen Reußbettes bei Fischbach an Ad. Schäfer & Cie., Aarau.

Aufnahmegebäude der S. B. B. Embrach-Rorbas. Grab- und Maurerarbeiten an G. Meier, Baumeister, Glattfelden. Granitarbeiten an die S. A. Cave Granito ticinesi in Biasca. Steinhauerarbeiten in Sandstein an Weber & Landis, Steinmetzgeschäft, Zug. Zimmerarbeiten an Johann Oetiker in Embrach. Spenglerarbeiten an J. Küpfer, Wülflingen. Eisenlieferung an Baer & Cie., Eisenhandlung, Zürich.

Neubau Lienberger in Stein a. Rh. Maurer- und Verputzarbeiten an Th. Sieber & Ullmann. Steinhauerarbeiten an Jacob Senn. Zimmerarbeiten an Josef Weber. Glaserarbeiten an Conrad Sauter. Bauleitung: Heinr. Leuthold.

Neuer Kachelofen für das Pfarrhaus in Leibstadt an Gebrüder Grenacher in Leibstadt.

Oellieferung für die Stadt Zürich. Dampfzylinderöl für leichtere Dampfmaschinen an Emil Schmid, Zürich V. Helles Mineralöl für mittlere und leichtere Dampfmaschinen und franz. Rüböl an R. Dietrich & Co., Altstetten. Helles Mineralöl für leichte Dampfmaschinen an Gebr. Hürlimann, Wädenswil.

Umbau des Feuerweihers Buonas an V. Dicht in Zug.

Bauholz- und Ladenlieferung für Jak. Raeß, Zimmermeister, Mühlethal b. Zofingen, an Alb. Fäh, Sägerei und Holzhandlung, Bund-Lichtensteig.

Straßenbahndepot am Wiesenplatz in Basel. Grab-, Maurer- und Versetzarbeiten an Straub & Büchler, Baugeschäft, Basel.

Gaswerk der Stadt Zürich. Erstellung je eines Hochkamins an Corti & Co. und Walser & Co. in Winterthur.

Eindohlung des Dorfbaches in Pratteln an E. Scheibel, Maurermeister, in Frenkendorf.

Der Firma Kummler & Co. in Aarau wurde vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes Trins der Bau des gesamten elektrischen Teiles der Anlage übertragen: die Lieferung der Generatoren, Schaltanlagen, die Erstellung der Primärleitungen, Transformatorenstationen, Sekundärnetze und Straßenbeleuchtungsanlagen in den Gemeinden Trinsermühle, Digg, Trins, Tamins, Reichenau, Bonaduz, Rhäzüns, Felsberg und Ems.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Luzern hat die Lieferung der Wechselstromzähler der Firma Trüb, Fierz & Cie., Hombrechtikon, übertragen.

Schulhausneubau Gurtnellen. Granitarbeiten an die A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona. Erd- und Maurerarbeiten an A. Gamma, Val. Sicher und Eug. Schmid in Gurtnellen. Schlosserarbeiten an Schlossermeister W. Furger, Erstfeld. Zimmerarbeiten an Franz Kaiser, Zimmermeister, Amsteg. T-Balken an Fäh-Stierli in Zürich. Bauleitung: Georg Meyer, Architekt, in Andermatt.

Wasserversorgung Münsingen. Quellenfassung, Brunnstuben und Röhrenleitung an J. Keller, Unternehmer, Bern.

Turnhalle in Waldstatt. Erd- und Maurerarbeiten an Gebr. Neier. Zimmerarbeiten an Friedrich Nef. Glaserarbeiten an Emil Wettler. Spenglerarbeiten an Hermann Ammann. Dachdeckerarbeiten an Fridolin Kamm, in Waldstatt. Bauleitung: Otto Schäfer in Herisau.

Quellenfassung in Valzeina, Gemeinde Igis, an Baumeister Joh. Krättli in Azmoos.

Käsereigebäude mit Wohnung in Hergiswil. Sämtliche Arbeiten und Lieferungen (ohne Feuerungsanlage) an Bauunternehmer Louis Macchi in Hergiswil.